

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 17.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

## Cas. 17.

Als Titius vnd seine Voretern im Gut N. vnd andern anliegenden Orten vber Menschen gedencen mit Wissenschaft vnd wolbewust der Eigenthumbsherrn des Guts N. so wol der andern angränzenden / macht zu Jagen gehabt / wollen endlich die gemelten vnd angränzende / vnd benachbarte dem Titio nicht zulassen / auff ihren Orten zu Jagen / Q. q. J.

Die Angränzende klagen. Fundirn sich in jure, welches verbeut (1.) das keiner in des andern Grund vnd Boden wider desselben Willen Jagen soll / per l. 3. §. 1. l. 5. §. 3. D. de acquir. rer. dom. §. 12. verspland. Instit. de rer. divis. Schneidov. in §. fer. e. n. 6. lim. 1. Instit. d. tit. Meyer in Colleg. Arg. tb. 17. n. 1. D. de acquir. rer. dom. Landes Ordn. de anno 1555. tit. dz keiner auff des andern Grund vnd Boden Jagen / Hesen vnd Hiner fahen / oder ander Weidewerg treiben soll.

Belagter Titius sagt excipiendo, das er vnd seine Vorfahren / oder Voretern auff solchem Ort zu Hesen oder zu Jagen / præscriptionem herten / Derhalben hette der Klägere Suchen nicht stat / sondern bitter / sich in der Possess zulassen.

## Nota.

Wegen dieser Exception, ist die Frage: Ob

Ob nemlich das Jagrecht auff einem andern Grunde vnd Boden/durch lange Zeit vnd vber Manns gedencfen verjähret werden könne? Die Præsumptio ist pro affirmat. Alldieweil seruitus discontinua, wie das Jagrecht ist / vber Menschen gedencfen verjähret wird. *Vigel. in M. j. R. lib. 3. cap. 11. reg. 3. Exc. 1. repl. 5. Mynscent. 4. obs. 53. Confer etiam Schneidew. S. fin. n. 17. 18. 19. Inst. de serv. rust. præd. Urban.*

### Bescheid.

Auff angeklagte Klage / vnd vorgeschigte Exception N. Klägern an einem / Titii Beklagten am andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid: Das Klägers suchen nicht stat hat / Derhalben Beklagter bey dem von ihm vnd seinen Vor Eltern vber Menschen gedencfen geruhig besessenen vnd gebrauchten Jagrecht billig bleibt.

### Cas. 18.

Mæuius verkäufft Sejo sein Gut / mit diesem Pacto vnd Beding / das solch Gut Mæuius alleine widerkäufflich haben soll / duntaxat scilicet. das nemlich das Verbündnis vnnnd die